

DI / Interpellation Egli Dominik-Wil / Sarbach-Wil / Flückiger-Wil / Sennhauser-Wil
(27 Mitunterzeichnende) vom 9. Juni 2026

Auswirkungen des Entscheids des DI zu Ratsreferenden in der Stadt Wil

Antwort der Regierung vom 11. August 2026

Dominik Egli-Wil, Marc Flückiger-Wil, Michael Sarbach-Wil und Sepp Sennhauser-Wil erkundigen sich in ihrer Interpellation vom 9. Juni 2026 nach den Auswirkungen eines Rechtsmittelentscheids des Departementes des Innern, der mehrere Ratsreferenden zum selben Beschluss in der Stadt Wil für zulässig erklärte, nach dem Wesen des Instruments des Ratsreferendums sowie nach einem sich daraus allenfalls ergebenden gesetzgeberischen Handlungsbedarf.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Das Ratsreferendum nach Art. 66 Abs. 2 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2; abgekürzt GG) ermächtigt eine in der Gemeindeordnung festgelegte Anzahl von Parlamentsmitgliedern, einen dem fakultativen Referendum unterstehenden Beschluss direkt der Volksabstimmung zu unterstellen. Es dient häufig als korrigierendes Element, um einen Parlamentsbeschluss durch die Bürgerschaft überprüfen zu lassen.

Mit dem Entscheid des Departementes des Innern (DI) vom 15. Mai 2025 zum Steuerfussbeschluss des Parlamentes der Stadt Wil wurde festgestellt, dass mehrere Ratsreferenden, die einen unterschiedlichen Steuerfuss vorschlagen, ergriffen werden können. Das Gesetz sieht solche materiellen Abänderungsvorschläge im Referendumsverfahren ausdrücklich nur bei den drei Geschäften Budget, Steuerfuss und Jahresrechnung vor. Bei allen anderen Vorlagen kann die Bürgerschaft den Beschluss des Parlamentes lediglich annehmen oder ablehnen.

Die konkrete verfahrenstechnische Vorgehensweise im Wiler Fall wurde vom DI hingegen nicht bestätigt. Mehrere zustande gekommene Ratsreferenden dürfen einander im Parlament nicht gegenübergestellt, sondern sie müssen alle der Bürgerschaft unterbreitet werden. Dies erlaubt es der Stimmbürgerschaft letztlich, konstruktiv über die verschiedenen Varianten abzustimmen.

Zu den einzelnen Fragen:

1. *Teilt die Regierung die Auffassung, dass das Ratsreferendum seinem Wesen nach ein abschliessendes Instrument nach erfolgter Schlussabstimmung ist und primär die Frage beantwortet, ob ein parlamentarischer Schlussentscheid dem Volk unterbreitet werden soll, nicht aber dazu dient, mehrere konkurrierende Alternativen zum gleichen Beschluss zu schaffen?*

Die Regierung teilt diese Auffassung für den Regelfall. Bei den dem fakultativen Referendum unterstehenden Geschäften der Gemeinde wie Erlassen oder Kreditgeschäften beschränkt sich die Funktion des Ratsreferendums auf die Unterstellung unter das obligatorische Referendum; ein zweites Ratsreferendum könnte hier keine inhaltliche Alternative schaffen.

Eine systembedingte Ausnahme bilden jedoch die finanzpolitischen Vorlagen Budget, Steuerfuss, Jahresrechnung. Hier durchbricht Art. 74 GG i.V.m. Art. 66 Abs. 2 GG diese

klassische Funktion des Referendums. Da die Bestimmung für diese drei Geschäfte zwingend einen konkreten Abänderungsvorschlag verlangt und die Anzahl der Vorschläge gesetzlich nicht beschränkt ist, lässt das geltende Recht das Nebeneinander von konkurrierenden Alternativen zu. Gleiches gilt auch dann, wenn aus der Bevölkerung das Referendum gegen eines dieser finanzpolitischen Geschäfte ergriffen wird: Auch in diesem Fall könnten mehrere Referenden mit unterschiedlichen Anträgen ergriffen werden und es müsste über diese entsprechend abgestimmt werden.

2. *Wie beurteilt die Regierung die Auffassung, dass die Zulassung mehrerer Ratsreferenden zum gleichen Beschluss das Ratsreferendum in seiner Funktion abschwächen oder verändern könnte?*

Die genannte Auffassung trifft insofern zu, als die Zulassung mehrerer Ratsreferenden bei Budget, Steuerfuss und Jahresrechnung die Tragweite des ursprünglichen Parlamentsbeschlusses schmälert. Anstatt dass das Geschäft bei einer Ablehnung zur Neuausarbeitung an das Parlament zurückgewiesen wird, entscheidet die Stimmbürgerschaft direkt an der Urne konstruktiv über die vorliegenden Varianten.

Zwar ist die Verknüpfung mit einem konkreten Vorschlag zweckmässig, um nach dem Urnengang ein gültiges Ergebnis zu garantieren und so die politische Handlungsfähigkeit der Gemeinde sicherzustellen. Dennoch wirft das Verfahren die berechtigte Frage auf, ob es zielführend ist, wenn eine relativ kleine parlamentarische Minderheit die Stimmbevölkerung mit mehreren Steuerfuss- oder Budgetvarianten konfrontieren kann.

3. *Welche konkreten Auswirkungen hätte eine Übertragung der im Entscheid des DI vertretenen Auslegung auf die Verfahren im Kantonsrat, insbesondere hinsichtlich der Rechtssicherheit, der Handhabung von Ratsreferenden sowie der Verständlichkeit entsprechender Abstimmungen für die Stimmberechtigten?*

Die im Entscheid des DI vertretene Auslegung hat keine Auswirkungen auf den Kantonsrat. Auf kantonaler Ebene fehlt eine gesetzliche Grundlage, die eine Verknüpfung von Ratsreferenden mit materiellen Abänderungsvorschlägen erlaubt.

4. *Sieht die Regierung aufgrund des Entscheids des DI Handlungsbedarf, die gesetzlichen Grundlagen oder parlamentarischen Verfahren im Zusammenhang mit Ratsreferenden auf kantonaler Ebene dahingehend zu präzisieren, dass die Funktion des Ratsreferendums als Instrument zur Unterstellung eines parlamentarischen Schlussentscheids unter die Volksabstimmung klar abgegrenzt bleibt?*

Die Regierung orte bezüglich der Regelung des Ratsreferendums bei Budget, Jahresrechnung und Steuerfuss durchaus einen gewissen Anpassungsbedarf im Gemeindegesetz, insbesondere erscheint eine explizite Regelung des Verfahrens prüfenswert. Sie hält inhaltlich jedoch an der Auffassung fest, dass die Pflicht zur Verknüpfung des Referendums mit einem konkreten Vorschlag im Kern zweckmässig ist. Damit bleibt die Handlungsfähigkeit der Gemeinde gesichert, weil Budget, Jahresrechnung oder Steuerfuss direkt an der Urne beschlossen werden können. Eine Abschaffung dieser Pflicht würde zu Verzögerungen bei Budget, Jahresrechnung und Steuerfuss führen und so die Handlungsfähigkeit der Gemeinde beeinträchtigen.